

HAUSORDNUNG

für das Gerichtsgebäude Wels, Maria-Theresia-Straße 12, Stand 01. Juli 2023

1. Geltungsbereich:

Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf das gesamte dem Landesgericht und der Staatsanwaltschaft Wels zur Verfügung stehende Gerichtsgebäude und dient der Vorsorge für Sicherheit und Ordnung in diesem.

2. Widmung der Räume des Gebäudes:

Jede Verfügung über die im Gerichtsgebäude vorhandenen Räume obliegt der Präsidentin des Landesgerichtes als Gebäudeverwalterin, die Verfügung über die der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Räume dem Leiter der Staatsanwaltschaft.

3. Sicherheit im Gerichtsgebäude:

3.1. Verbot des Waffentragens im Gerichtsgebäude im Sinne des § 1 GOG.

Der Zugang zum Gerichtsgebäude ist nur unbewaffneten Personen - öffentlich Bedienstete in Erfüllung ihrer Aufgabe sowie Organe der mit der Überwachung betrauten Unternehmen ausgenommen - gestattet.

Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hierfür bestimmten Schließfach nach Anweisung des Kontrollorganes zu verwahren und ist darauf aufmerksam zu machen, dass bei einer Waffe, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, eine Ausfolgung nur erfolgen darf, wenn diese Berechtigung vorgewiesen wird. Grundsätzlich sind Waffen den Besitzern beim Verlassen des Gerichtsgebäudes wieder auszufolgen. Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monate nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1.000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

3.2. Alle Zugänge zum Gerichtsgebäude mit Ausnahme des Haupttores sind ständig versperrt zu halten. Das Haupttor ist an Arbeitstagen von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr unversperrt und in der Zeit von 16.00 Uhr bis 7.30 Uhr zur Gänze versperrt.

3.3. Es besteht täglich an Wochentagen beim Haupteingang von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr eine Sicherheitskontrolle gemäß § 3 GOG. Mit der Sicherheitskontrolle sowie der Überprüfung des Waffenverbotes ist die Firma G4S Security Services AG beauftragt.

3.4. Befreiung von der Sicherheitskontrolle:

Von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind nur die im § 4 Abs 1 GOG genannten Personen, nämlich Richter*innen, Staatsanwält*innen, sonstige Bedienstete der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie des Bundesministeriums für Justiz, Funktionär*innen der Finanzprokuratur, Rechtsanwält*innen, Notar*innen, Patentanwält*innen, Verteidiger*innen, qualifizierte Vertreter*innen nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter*innen, Notariatskandidat*innen und Patentanwaltsanwärter*innen, allgemein beeidete Sachverständige sowie allgemein beeidete Dolmetscher*innen, wenn sie sich -soweit erforderlich- mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs 2 und 3).

3.5. Weitergehende Kontrollen aus besonderem Anlass:

Aus besonderem Anlass können von der Dienststellenleitung, in ihrem Auftrag vom Vorsteher der Geschäftsstelle des Landesgerichtes oder vom Sicherheitsbeauftragten im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden und zwar:

- a) Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs 1) im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die der/dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
- b) Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);
- c) Berechtigung des Zuganges nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises;
- d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen außerhalb von Verhandlungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür.

3.6. Verbot der Ermöglichung des Zutrittes:

Den im Bereich des Justizgebäudes tätigen Personen ist es untersagt, Außenstehenden den Zugang zum bzw. den Weggang vom Justizgebäude außerhalb des Haupteinganges zu ermöglichen.

4. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig.

5. Das Betreten des Gerichtsgebäudes mit Tieren jeglicher Art ist verboten.

Ausnahmen bestehen für:

- a) Organe, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Führen von sogenannten Diensthunden befugt sind oder über gerichtlichen Auftrag ein Tier in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, und
- b) Blinde und stark sehbehinderte Personen, die Begleithunde (Blindenhunde) mitführen.

6. Nicht gerichtszugehörige Personen, die die Hausordnung nicht einhalten, können nach Ermahnung des Gebäudes verwiesen werden; weiters kann ein Hausverbot erlassen werden. Auf § 16 Abs 5 GOG wird hingewiesen. Er lautet: „Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen.“

Die Präsidentin des Landesgerichtes Wels
Wels, 1. Juli 2023
Mag. Jutta Dorfner-Zohner

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG